



Finanzamt  
Herford



Finanzverwaltung NRW Postfach 1642 - 32006 Herford

Auskunft erteilt

Frau Preisung

Mo - Fr 9.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Firma  
Blomeyer Straßen- und Tiefbau GmbH  
Wertherstr. 90  
32139 Spenge

Durchwahl-Nr.

05221/188-145719

Zimmer

251

Steuernummer/Aktenzeichen  
324/5719/2971 VST

Datum  
10.12.2019

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Blomeyer Straßen- und Tiefbau GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

32139 Spenge, Wertherstr. 90

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **324/5719/2971**
  - unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE813819734**
- registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2022**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

10.12.2019

(Datum)



(Dienststempel)

*R. Preisung, Storn*  
(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude  
Wittekindstr. 5  
32051 Herford  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
05221 188-0  
Telefax  
0800 10092675324  
Telefax Ausland  
0049 5221 188-1200

Allgemeine Sprechzeiten  
Nur nach telefonischer Terminvereinbarung!

Service- & Informationszeiten  
Mo,Di,Fr 07.30 - 12.00 Uhr  
Do 07.30 - 17.00 Uhr

BBk Bielefeld  
IBAN DE87 4800 0000 0048 0015 03  
BIC MARKDEF1480

Öffentliche Verkehrsmittel; Kontoverbindung: Bitte beachten Sie die geänderte Bankverbindung.

UST 1 TG - Nachweis Steuerschuldnerschaft Leistungsempfänger Bau- u./od. Gebäudereinigungsleistungen  
Nr. 754/035-V2001 (09.14) OFD NRW St 45

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.